

Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. September 2014

Lesefassung 2021

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Promotionsordnung erlassen

mit folgenden eingearbeiteten Änderungen:

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Februar 2015 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 19. Februar 2015, 45. Jg. Nr. 6.

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Dezember 2016 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 23. Dezember 2016, 46. Jg. Nr. 76.

Dritte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 28. Januar 2020 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 5. Februar 2020, 50. Jg. Nr. 2.

Vierte Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 2021 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bonn vom 16. Dezember 2021, 51. Jg. Nr. 81.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Promotion	3
§ 2 Promotionsausschuss	3
§ 3 Dissertationskomitee	4
II. Qualifikationsphase	5
§ 4 Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase	5
§ 5 Zulassung	5
§ 6 Dissertation	6
III. Prüfungsphase	7
§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens	7
§ 8 Begutachtung der Dissertation	8
§ 9 Mündliche Prüfungen	9
§ 10 Benotung	10
§ 11 Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 12 Aushändigung der Urkunde	11
§ 13 Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades ...	12
§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte	13
IV. Gemeinsame Promotion	13
§ 15 Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule	13
V. Schlussbestimmung	14
§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung	14
Anlage 1	15
Anlage 2	15

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) und eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den Fächern gemäß Anlage 1 und gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Durch die Promotion wird eine über den Hochschulabschluss hinausgehende besondere wissenschaftliche Qualifikation in den Fächern gemäß Anlage 1 durch eine eigenständige Forschungsleistung nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus:

1. der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 3,
2. einer Dissertation gemäß § 6,
3. den mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 9.

(4) Das Promotionsverfahren ist mit Ausnahme des Promotionskolloquiums und der Urkundenverleihung nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses, des Dissertationskomitees und die Gutachter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens sowie die Erledigung der durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss bestellt das Dissertationskomitee (§ 3), prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 5) und die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) und legt Termin und Ort der mündlichen Prüfungen fest (§ 9 Abs. 5). Der Dekan der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Promotionsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Der Dekan gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer gewählt. Ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Wählbar für den Promotionsausschuss sind Professoren der Medizinischen Fakultät, einschließlich der Juniorprofessoren und außerplanmäßigen Professoren, sofern diese Mitglieder der Universität Bonn sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter der Fakultät sind diejenigen wählbar, die promoviert sind. Aus der Gruppe der Studieren-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

den sind diejenigen wählbar, die als Promovenden an der Medizinischen Fakultät eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(3) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(4) Zur administrativen Unterstützung des Promotionsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein. Diese wird vom Dekan geleitet.

(5) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann die Erledigung von Aufgaben per Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Beschlüsse des Promotionsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das der Promotionsakte beizufügen ist.

(7) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Hochschullehrer anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Promotionsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 3

Dissertationskomitee

(1) Für jedes Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss ein Dissertationskomitee bestellt. Es besteht aus vier Mitgliedern, dem Erstgutachter, dem Zweitgutachter und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Alle Mitglieder müssen hauptamtlich an einer Universität tätige Professoren, außerplanmäßige Professoren, in den Ruhestand getretene Professoren, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten oder Leiter von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage 2 sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen. § 65 Abs. 1 HG bleibt unberührt.

(3) Der Erstgutachter ist der gemäß Betreuungsvereinbarung für die Betreuung des Promovenden verantwortliche Hochschullehrer (verantwortlicher Hochschullehrer). Der Zweitgutachter muss das Promotionsfach vertreten. Der Zweitgutachter darf nicht der Arbeitsgruppe, dem Institut oder der Klinik des verantwortlichen Hochschullehrers angehören.

(4) Mindestens zwei der Mitglieder, darunter ein Gutachter, müssen hauptberuflich Professoren auf Lebenszeit der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sein. Ein Gutachter sollte Hochschullehrer außerhalb der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Wilhelms-Universität Bonn mit einer internationalen Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation sein. Der Promotionsausschuss kann ein weiteres Mitglied als Stellvertreter benennen, falls ein Mitglied für die Abnahme der mündlichen Prüfungen kurzfristig verhindert ist.

(5) Das Dissertationskomitee überwacht den Fortschritt der Promotion und ist zuständig für die Durchführung der mündlichen Prüfungen und Benotung der Disputation. Das Dissertationskomitee führt über jede Sitzung ein Protokoll.

II. Qualifikationsphase

§ 4

Umfang und Inhalt der Qualifikationsphase

(1) Die Qualifikationsphase umfasst in der Regel drei Jahre in einem Betreuungsverhältnis und beginnt mit der Zulassung nach § 5. Bei Bewerbern mit Medizinischem Staatsexamen oder Zahnärztlicher Prüfung kann ein Jahr während des Studiums ausgeübter Forschungstätigkeit angerechnet werden, wenn der Bewerber dafür ein Freisemester genommen hat. Die Anerkennung muss mit der Zulassung (§ 5) beantragt werden. Über die Anerkennung beschließt der Promotionsausschuss.

(2) Während der Qualifikationsphase wird die Dissertation angefertigt. Die Qualifikationsphase ist forschungsorientiert. Die Promovenden sollen ein fundiertes Verständnis wissenschaftlicher Problemstellungen, vertiefte Fachkenntnisse sowie Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit erwerben. Dazu sollen sie

1. eine Forschungstätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung wahrnehmen und
2. an einem Promotionsprogramm, Promotionskolleg oder Graduiertenkolleg an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder einer mit ihr kooperierenden Einrichtung teilnehmen.

Die Qualifikationsphase kann aber auch ohne Wahrnehmung einer Forschungstätigkeit nach 1. oder ohne Teilnahme an einem strukturierten Promotionsstudium nach 2. durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.

(3) Für alle Promovenden, die nicht an einem Promotionsprogramm, einem Promotionskolleg oder einem Graduiertenkolleg teilnehmen, ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen, in der Regel dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entsprechend, verpflichtend. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.

§ 5

Zulassung

(1) Zum Promotionsverfahren zum PhD kann zugelassen werden, wer

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

- a) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, ausgenommen ein Universitätsstudium der Humanmedizin oder Zahnmedizin, oder
- b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach, oder
- c) einen qualifizierten Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist.

Ein qualifizierter Abschluss im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn mindestens die zweitbeste Note erreicht wurde. Der Promotionsausschuss entscheidet über Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Zum Promotionsverfahren zum MD/PhD kann zugelassen werden, wer ein Medizinisches Staatsexamen oder eine Zahnärztliche Prüfung mit mindestens der Note „gut“ abgelegt hat.

(3) Über die Anerkennung von Hochschulabschlüssen, die ein Bewerber an einer ausländischen Hochschule abgelegt hat, entscheidet der Promotionsausschuss. Basis dieser Entscheidung ist unter anderem eine von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland geführte Aufstellung. Die Anerkennung ist vor Beginn der Promotion im Rahmen der Zulassung zu klären.

(4) Die Zulassung muss vor Erstellung der Promotionsarbeit beim Promotionsausschuss beantragt werden. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang,
2. sämtliche Zeugnisse über bestandene Hochschulabschlüsse und Staatsexamina,
3. eine Erklärung des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg er an einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein Promotionsverfahren beantragt hat oder hatte,
4. eine Vereinbarung zwischen Bewerber und Betreuer,
5. ein Arbeitsplan, der von dem verantwortlichen Hochschullehrer mitverantwortet und mitunterschrieben ist.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie zu angemessener Darstellung der Ergebnisse belegt. Sie muss eine wissenschaftliche Frage aus dem Gebiet der Fächer gemäß Anlage 1 bearbeiten. Die Dissertation ist schriftlich und in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.

(2) Dieser Dissertation äquivalent sind drei inhaltlich zusammenhängende, größere wissenschaftliche Originalpublikationen (Publikationsdissertation), die in internationalen Fachzeitschriften zur Veröf-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

fentlichung angenommen worden sind und bei denen der Promovend zumindest einmal als Erstautor genannt ist.

(3) Bei der Publikation, bei der der Promovend Erstautor ist, muss der Promovend den überwiegenden Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben und die erste Version des Manuskripts selber verfasst haben. Bei den Publikationen, bei denen der Promovend Koautor ist, muss er einen wesentlichen Anteil an der Planung der wissenschaftlichen Arbeit, der Datenerhebung, der Auswertung und Interpretation gehabt haben. Der Anteil des Promovenden an den Publikationen ist durch entsprechende Angaben gegenüber dem Herausgeber nachzuweisen.

(4) Die Veröffentlichungen sind nur unter Beachtung von § 6 Abs. 1 zulässig. Mindestens eine der Publikationen sollte zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als ein Jahr zurückliegen. In den Publikationen muss die Herkunft aus der Universität Bonn eindeutig erkennbar sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag.

(5) Im Falle der Publikationsdissertation muss eine Zusammenfassung der Arbeit in englischer Sprache eingereicht werden. Die Zusammenfassung soll den bearbeiteten Themenbereich auf acht bis zehn Seiten adäquat wiedergeben und ist zu gliedern in: Titel, Autor/en, Kurzzusammenfassung, Einleitung, Zielsetzung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion.

(6) Der verantwortliche Hochschullehrer stellt sicher, dass der Promovend die Dissertation selbständig, unter regelmäßiger Betreuung und in angemessener Zeit anfertigt.

(7) Die Grundsätze der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Teile der Promotionsarbeit können nach Absprache mit dem Promotionsausschuss in einer auswärtigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Der verantwortliche Hochschullehrer stellt sicher, dass die Partneruniversität/-forschungseinrichtung mindestens einen Hochschullehrer bestimmt, der den Promovenden anleitet und über die begleitenden Ausbildungsprogramme sowie über den Fortgang der Arbeiten berichtet.

(8) Die Vergabe des Dissertationsthemas begründet keinen Anspruch auf Entgelt oder ein Arbeitsverhältnis.

(9) Eine früher erstellte Dissertation darf nicht erneut vorgelegt werden, es sei denn, die Zurückweisung erfolgte aus Gründen der Nichtzuständigkeit einer anderen Hochschule oder Fakultät.

III. Prüfungsphase

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens wird beim Promotionsausschuss gestellt. Er kann nur nach erfolgter Zulassung (§ 5) erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine elektronische Version der Dissertation,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

2. eine vom Bewerber und dem verantwortlichen Hochschullehrer unterschriebene ausführliche Erklärung über den Anteil der Arbeit des Bewerbers an den Publikationen, wenn die Dissertation ganz oder teilweise publiziert wurde. Der Bewerber muss außerdem versichern, alle Quellen und Hilfsmittel angegeben zu haben,
3. ein Nachweis der Lehrveranstaltungen, an denen der Bewerber erfolgreich teilgenommen hat (§ 4),
4. ein polizeiliches Führungszeugnis, das am Tage der Abgabe nicht älter als acht Wochen sein darf,
5. eine Erklärung, wonach der Bewerber in Fällen des § 11 Buchst. a) und d) der Hochschule das Recht überträgt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Entspricht der Antrag den Voraussetzungen des Absatzes 1, so wird das Promotionsverfahren eröffnet. Die Entscheidung wird dem Bewerber auf Anfrage schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Rücknahme des Antrages ist nach Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht möglich.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens fordert der Promotionsausschuss die Gutachten des Erst- und Zweitgutachters (§ 3) an. Wenn die Noten der beiden Gutachten um mehr als 2,0 voneinander abweichen (§ 10), bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Hochschullehrer, der nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter.

(2) Die Gutachten über die Dissertation müssen schriftlich erstellt sein und eine begründete Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zwecks Umarbeitung enthalten. Im Fall einer Publikationsdissertation kann der Gutachter eine Umarbeitung und Wiedervorlage als Dissertation empfehlen. Bei Empfehlung zur Annahme muss ein begründeter Notenvorschlag nach der Notenskala in § 10 gemacht werden. Die Gutachten sollen spätestens sechs Wochen nach Aufforderung zur Begutachtung beim Promotionsausschuss vorliegen. Ist ein Gutachten auch zehn Wochen nach Anforderung nicht eingegangen, kann der Promotionsausschuss einen Gutachter ersetzen.

(3) Wird die Dissertation von einem Gutachter mit „nicht genügend“ benotet, oder verlangt ein Gutachter Änderungen der Dissertation, so sind dem Prüfling die Mängel mit dem Hinweis auf Beseitigung mitzuteilen. Die überarbeitete Dissertation ist innerhalb eines Jahres wieder vorzulegen und wird von den Gutachtern erneut beurteilt. Bewerten auch nach Überarbeitung zwei Gutachter die Arbeit mit „nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt, und die Prüfung gilt als insgesamt nicht bestanden.

(4) Wird nach Überarbeitung die Dissertation lediglich von einem Gutachter mit „nicht genügend“ benotet, so bestellt der Promotionsausschuss einen weiteren Hochschullehrer, der nicht dem Dissertationskomitee angehört, als Gutachter. Beurteilt dieser Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt und die Promotionsprüfung als insgesamt nicht bestanden.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

(5) Lehnt der Prüfling die vorgeschlagene Überarbeitung ab, oder wird die überarbeitete Dissertation nicht innerhalb eines Jahres wieder vorgelegt, gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren wird abgebrochen.

(6) Nach ihrer Ablehnung verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschuss.

(7) Der Abbruch des Promotionsverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 wird dem Prüfling nach vorheriger Anhörung innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe schriftlich durch Bescheid des Promotionsausschusses mitgeteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Beurteilen zwei Gutachter die Dissertation mindestens mit „genügend“ (3,0), so erfolgen die mündlichen Prüfungen.

(9) Vom Abschluss der Begutachtung der Dissertation bis zum Abschluss der Disputation, mindestens jedoch für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten in der Geschäftsstelle (§ 2 Abs. 4) für die promovierten Mitglieder der Medizinischen Fakultät zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände möglich, die dem Promotionsausschuss mit einer Begründung vorzulegen sind. Über die Berücksichtigung dieser Einwände entscheidet der Promotionsausschuss.

(10) Nach einer insgesamt nicht bestandenen Prüfung kann nur ein weiteres Mal und frühestens nach einem Jahr die Zulassung zum Promotionsverfahren erneut beantragt werden.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem öffentlichen, wissenschaftlichen Vortrag mit Diskussion (Promotionskolloquium) und aus einer nicht öffentlichen Disputation im Anschluss daran. Die mündlichen Prüfungen finden vor dem Dissertationskomitee statt.

(2) Im Promotionskolloquium berichtet der Prüfling in einem wissenschaftlichen Vortrag über die Ergebnisse seiner Dissertation. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten. Am Ende ist eine wissenschaftliche Diskussion von 15 Minuten durch Fragen des Dissertationskomitees und der Zuhörer zuzulassen.

(3) In der Disputation wird in einem fachwissenschaftlichen Gespräch die Befähigung des Prüflings geprüft, die Gegenstände seiner Dissertation sowie deren Einordnung in das Promotionsfach oder ein benachbartes Fach darzulegen. Sie soll mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten dauern.

(4) Das Promotionskolloquium und die Disputation werden in englischer Sprache abgelegt. Mit Genehmigung des Promotionsausschusses und mit Zustimmung aller Mitglieder des Dissertationskomitees ist auch eine andere Sprache zulässig.

(5) Der Promotionsausschuss legt auf Vorschlag des Dissertationskomitees Termin und Ort der mündlichen Prüfungen (Promotionskolloquium und Disputation) fest. Der Termin ist dem Prüfling mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben und soll spätestens zwei Monate nach Eingang des letzten Gutachtens liegen. Das Promotionskolloquium ist mit Namen des Prüflings, Vortragstitel sowie Zeit und Ort fakultätsweit anzukündigen.

(6) Bei der Disputation können Promovenden als Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling zugestimmt hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergeb-

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

nisses an den Prüfling. Wer als Zuhörer versucht, die Prüfung zu beeinflussen oder auf andere Art zu stören, ist durch das Dissertationskomitee auszuschließen.

(7) Im Anschluss an die Disputation nach dem Promotionskolloquium entscheidet das Dissertationskomitee nicht öffentlich über Bestehen oder Nichtbestehen des Promotionskolloquiums, das nicht benotet wird, und der Disputation sowie die Benotung der Disputation unter Verwendung der Notenskala aus § 10. Das Promotionskolloquium gilt als bestanden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Dissertationskomitees als bestanden gewertet wurde. Die Disputation gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „genügend“ bewertet wurde. Für die Benotung der Disputation wird das arithmetische Mittel der von den vier Mitgliedern des Dissertationskomitees vergebenen Noten gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu den mündlichen Prüfungen oder erfolgt nach Beginn ein Rücktritt ohne triftigen Grund, so gelten die mündlichen Prüfungen als nicht bestanden. Werden für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe geltend gemacht, so sind sie dem Promotionsausschuss über den Erstgutachter unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(9) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation nicht bestanden, so setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag des Dissertationskomitees einen neuen Termin für das Promotionskolloquium und/oder die Disputation fest. Ein Wiederholungstermin kann frühestens drei Monate und muss spätestens zwölf Monate nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung stattfinden.

(10) Wurden das Promotionskolloquium und/oder die Disputation im Wiederholungstermin nicht bestanden, ist die Promotionsprüfung insgesamt nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfungen ist nicht zulässig.

§ 10 Benotung

(1) Als Noten für die Dissertation und für die Disputation sind zugelassen:

Ausgezeichnet (0,0),
sehr gut (1,0),
gut (2,0),
genügend (3,0),
nicht genügend (4,0).

(2) Hebung oder Senkung einer Note um den Wert minus 0,3 bzw. plus 0,3 ist zulässig. Die Note „ausgezeichnet“ kann nicht gehoben, die Note „genügend“ kann nicht gesenkt werden, und die Note „nicht genügend“ weder gehoben, noch gesenkt werden.

(3) Der arithmetische Mittelwert der Dissertationsnote des Erstgutachters, der Dissertationsnote des Zweitgutachters und der Disputationsnote bestimmt, wie folgt, die Gesamtnote der Promotion:

summa cum laude bei einem Wert von 0,0,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

magna cum laude	bei einem Wert von 0,1 bis 1,5,
cum laude bei	einem Wert von 1,6 bis 2,5,
rite	bei einem Wert von 2,6 bis 3,0.

Liegen drei Gutachten vor, werden die beiden besseren Noten zur Berechnung der Gesamtnote verwendet. Bei der Bildung des arithmetischen Mittels wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser neben der für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen elektronischen Version für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 12 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
- d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind. In diesem Fall sind nur zwei vollständige gebundene Pflichtexemplare einzureichen.

In den Fällen a) und d) überträgt der Verfasser der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Aushändigung der Urkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Diese wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Wunsch erhält der Absolvent eine Übersetzung in englischer Sprache.

Die Urkunde muss enthalten:

1. den Namen der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. den Namen, Geburtstag und Geburtsort des Absolventen,

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

4. den Titel der Dissertation,
5. die Gesamtnote der Promotion,
6. den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers,
7. den Namen und die Unterschrift des Dekans der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
8. das Prägesiegel der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
9. das Datum der mündlichen Prüfung,
10. das Datum der Verleihung der Urkunde.

(2) Die Promotionsurkunde wird dem Absolventen im Rahmen einer öffentlichen, feierlichen Promotion vom Dekan, vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder von einem der Prodekane der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgehändigt. Die Aushändigung darf nur erfolgen, wenn der Promovend seiner Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Mit der Aushändigung ist der Titel Doctor of Philosophy (PhD) oder Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) verliehen. Der Absolvent nimmt die Urkunde persönlich in Empfang. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der verliehene akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

§ 13

Ungültigkeitserklärung der Prüfungsleistungen und Entziehung des akademischen Grades

(1) Ergibt sich während des Promotionsverfahrens, dass sich der Promovend einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die Bewertung der betreffenden Promotionsleistungen entsprechend berichtigt oder Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für ungültig oder nicht bestanden erklärt werden.

(2) Hat der Promovend bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann die Bewertung der entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich geändert oder der verliehene akademische Grad entzogen werden.

(3) Hat der Promovend die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei dessen Bekanntwerden ebenfalls nachträglich der verliehene akademische Grad entzogen werden. Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Promovend hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3, durch die ein Promotionsverfahren oder Teile davon für ungültig erklärt werden, bedürfen einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(5) Wird der verliehene akademische Grad nach Absatz 2 oder 3 entzogen oder hat sich die Bewertung der Promotionsleistung nach Absatz 1 oder 2 geändert, so ist die Promotionsurkunde einzuziehen und ggf. eine neue Promotionsurkunde auszuhändigen.

(6) Der verliehene akademische Grad kann von der Fakultät entzogen werden, wenn der Promovend wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der verliehene akademische Grad eingesetzt worden ist.

(7) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu gewähren.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Promovenden auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bestehen der mündlichen Prüfungen bzw. nach Mitteilung des endgültigen Nichtbestehens zu stellen ist, Einsicht in die Gutachten und die Protokolle gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.

IV. Gemeinsame Promotion

§ 15

Gemeinsame Promotion mit einer anderen Hochschule

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann zusammen mit einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) oder eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) verleihen. Dieses Verfahren setzt abweichend von §§ 3 und 6 eine gemeinsame Betreuung durch je einen verantwortlichen Hochschullehrer und die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen beider Hochschulen voraus. Insbesondere sind die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion und zur Eröffnung des Promotionsverfahrens beider Hochschulen zu erfüllen.

(2) Zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens ist zwischen der Medizinischen Fakultät und der anderen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt ein gemeinsam von der zuständigen Behörde der anderen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere die Bestellung eines gemeinsamen Dissertationskomitees sowie eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen der §§ 4, 6, 9 und 10.

(3) Die Vereinbarung kann Ausnahmen zu den Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, z.B. für die

- Zusammensetzung und Zuständigkeit der Dissertationskomitees nach § 3,
- Qualifikationsphase nach § 4,
- Erstellung der Gutachten nach § 8,
- Einsicht in die Prüfungsakte nach § 14,
- Form und Dauer der mündlichen Prüfungen nach § 9,
- Sprache der Urkunde nach § 12 Abs. 1.

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen zulassen.

(4) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt sowohl nach dieser Ordnung als auch nach dem für die beteiligte andere Hochschule geltenden Recht.

(5) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Hochschulen.

(6) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen akademischen Grades, der in der von der anderen Hochschule verliehenen wie in der von der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verliehenen Form geführt werden darf. Diese Beurkundung erfolgt in einer gemeinsamen Urkunde. Sie wird von dem zuständigen Vertreter der anderen Hochschule und dem Dekan der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn unterschrieben und trägt die Siegel beider Hochschulen.

V. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

M. Baur
Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Max P. Baur

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 20. März 2014 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 22. Juli 2014.

Bonn, 2. September 2014

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

Anlage 1

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den folgenden Fächern:

Epidemiologie,
Experimentelle Medizin,
Klinische Immunologie,
Klinische Infektiologie,
Neurowissenschaften,
Medizinische Biometrie,
Medizinische Psychologie,
Medizinische Soziologie,
Public Health,
Versorgungsforschung.

Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht den akademischen Grad eines Medical Doctor/Doctor of Philosophy (MD/PhD) aufgrund eines Promotionsverfahrens in den oben genannten und zusätzlich den folgenden Fächern:

Humangenetik,
Klinische Medizin,
Translationale Medizin,
Zahnmedizin.

Anlage 2

Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Bernstein Gruppe
Emmy Noether-Programm
ERC Starting Grant
Heisenberg Stipendium
Helmholtz-Nachwuchsgruppe
Max-Eder-Nachwuchsgruppe, Deutsche Krebshilfe
Max-Planck-Forschungsgruppe

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*

NRW-Nachwuchsgruppe

NRW-Rückkehrerprogramm

*Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen.*